



Interne Geschäftsanweisung

Nr. 02/2005

vom 10.03.2005

17. Änderung zum 13.03.2020: Veränderungen im Layout, Herausnahme Passus zu ESF-LZA, Anpassung der Förderdauer und des Auszahlungszeitpunktes, keine Einschränkungen der Mitzeichnung mehr, Anpassungen im Bereich der Selbstständigenförderung, Verweis auf Fachliche Hinweise aus 11/2019

18. Änderung zum 01.01.2022: Anpassung der Förderdauer 4. und Förderhöhe 5 sowie Hinweis zu Änderungen bei Punkt 6.

19. Änderung zum 01.01.2023: Anpassung der Förderdauer 4. und Förderhöhe 5

20. Änderung zum 01.06.2023 Anpassung der Förderdauer 4. auf bis zu 6 Monate und Förderhöhe 5. auf 50 % (gesetzl. Rahmen)

Gewährung von Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II**1. Förderzweck und Förderziel**

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, mit dem Ziel perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum **Bürgergeld** erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das **Bürgergeld** gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet.

Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit stellt dabei auf die Handlungsbedarfe der/des eLb ab, nicht auf die der gesamten Bedarfsgemeinschaft.

Der Einsatz von ESG ist insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die bereits länger arbeitslos waren, sinnvoll. Auch Teilzeitbeschäftigungen und befristete Arbeitsverhältnisse sind förderbar.

Bei ESG handelt es sich um eine Ermessensleistung. Diese interne GA enthält ermessenslenkende Weisungen für die Gewährung von ESG im Jobcenter Lübeck.

Im Übrigen wird auf die geltenden [Fachlichen Weisungen zu §16b SGB II](#) Bezug genommen.



2. ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, so lange die Erwerbstätigkeit noch nicht tatsächlich aufgenommen wurde. Bei einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel muss ein Neuantrag vor dem Wechsel gestellt und eine neue Förderentscheidung getroffen werden. Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, soll grundsätzlich zumindest für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund des nahtlosen Arbeitgeberwechsels beendet wurde, bewilligt werden, soweit nicht objektive Gründe gegen eine grundsätzliche Förderung der neuen Erwerbstätigkeit sprechen.

Die Auszahlung des ESG sollte gem. § 42 Abs.1 SGBII monatlich im Voraus erfolgen. Ausnahmen sind grundsätzlich möglich, wenn der Kunde dies wünscht. Dies hängt vom Einzelfall ab und kann auch mit der Höhe des monatlichen Entgelts im Zusammenhang stehen. Eine entsprechende Begründung ist in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ein Hinweis an das Team 360 ist dann hier erforderlich

Förderausschlüsse:

- Förderung von Arbeitsverhältnissen nach §16e und § 16i SGB II sind nicht mit § 16b SGB II zu fördern, da diese nicht sozialversicherungspflichtig sind.
- (Teil-)/Alg-Aufstocker sind ab dem 01.01.2017 grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16h) ausgeschlossen. Weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit - mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück in das JC - erbracht werden.
- Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung ist nicht förderfähig.
- Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme ist mit ESG nicht möglich, weil Ausbildungsverhältnisse nicht zum allg. Arbeitsmarkt gehören.
- Reha: Vor Gewährung ESG sind vorrangige Leistungen des Reha-Trägers zu prüfen, diese Prüfung ist in VerBIS zu dokumentieren.

3. ESG bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Gefördert werden kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Haupterwerb oder die Umwandlung von einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit. Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

a. Teilnahme am Existenzgründerprozess des Jobcenters Lübeck

Für eine ESG-Förderung ist grds. die Teilnahme am Existenzgründerprozesses mit folgenden Kernelementen erforderlich:

- die Teilnahme am Gründercenter mit positiver Einschätzung der hauptberuflichen Selbständigkeit hinsichtlich Tragfähigkeit und persönlicher Eignung und einer entsprechenden Empfehlung des Trägers zur ESG-Gewährung und



- die Prognose eines durchschnittlichen Gewinns von EUR 520,00 in den Monaten 7-12 nach Aufnahme der hauptberuflichen Tätigkeit und
- die Prognose, dass nach 24 Monaten nach Aufnahme der hauptberuflichen Tätigkeit ein Gewinn erzielt wird, der einem optimal realisierbaren Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entspräche, mindestens aber die Hilfebedürftigkeit der/des ELB durch die selbständige Tätigkeit überwunden wird.

b. Kapitalisierung

In begründeten Einzelfällen ist eine Vorauszahlung einer oder mehrerer ESG-Monatsbeträge möglich, wenn so eine notwendige Investition erfolgen kann und damit die Hilfebedürftigkeit entsprechend gesenkt werden kann. Vorrangig ist dann jedoch die Förderung gem. § 16c SGB II zu beantragen. Nur wenn die Förderung gem. § 16c SGB II nicht möglich ist, kommt die Kapitalisierung des ESG in Betracht. Eine Aufstockung von § 16c-Darlehen mit kapitalisiertem ESG ist somit nicht möglich.

Die Auszahlung des ESG als Einmalzahlung ist nur unter der Bedingung möglich, dass die damit betrieblich veranlasste Investition nachgewiesen wird. Zudem ist von **der IFK** im Vorfeld zu prüfen, ob sie auch angemessen, erforderlich und geeignet ist.

Wird seitens des Kunden nicht nachgewiesen, dass die Investition dem Gewerbe diente, so kann das ESG zurückgefordert werden.

c. De-Minimis-Regelung

Da bei der Bewilligung von ESG für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit das Beihilfrecht anzuwenden ist, sind die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben umzusetzen. Auf die Weisung und Arbeitshilfe zu § 16 b SGB II, dort Punkt 2.3.2 wird verwiesen.

4. Förderdauer

Aufgrund des Förderziels und vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes wird **ESG für längstens 6 Monate gewährt**. Die Festlegung der Förderdauer ist Bestandteil der Bewilligungsentscheidung, das insoweit ausgeübte Ermessen ist entsprechend in der fachlichen Stellungnahme und in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.

Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.

In Bezug auf die Dauer einer Förderung ist zu beachten, dass bei befristeten Arbeitsverhältnissen nur kürzere Förderungen in Betracht kommen.

Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das **Bürgergeld** abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

5. Förderhöhe



Besondere Personengruppen, für die eine pauschalierte Bemessung des ESG möglich ist, sind derzeit im Jobcenter Lübeck noch nicht festgelegt worden, so dass der §2 ESGV (pauschalierte ESG-Bemessung) nicht in Betracht kommt.

Die Höhe des ESG setzt sich bei der einzelfallbezogenen Bemessung wie folgt zusammen:

- Monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II.
Dies gilt auch für beitragspflichtige Arbeitsaufnahmen im Ausland.
- Ergänzungsbeträge:
Bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen, soll ein Ergänzungsbetrag i.H.v. 20 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II gewährt werden. Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden/ individuellen Regelleistung berechnet.

Für jedes weitere Mitglied der BG soll eine Erhöhung um 10% erfolgen. Insgesamt dürfen aber 100% der Regelleistung nicht überschritten werden.

Jede Veränderung der Hilfebedürftigkeit hat eine Neuberechnung des Bürgergeldes zur Folge. Die Höhe des ESG verändert sich dadurch nicht.

6. Verfahren

Die Antragsausgabe und die notwendigen Eingaben in COSACH inkl. der Berechnung des ESG erfolgen durch die zuständige IFK.

Der ausgefüllte, unterschriebene Antrag, der Arbeitsvertrag und die fachliche Stellungnahme werden zur weiteren Bearbeitung an das Team 360 geschickt.

Die Prüfung und Dokumentation von Förderentscheidungen für die Leistung ESG wird in einer neuen Registerkarte "Förderung entscheiden" in COSACH durch die IFK eingetragen.

Alle Felder besonders bei den erforderlichen Bemerkungen/Begründungen sind durch den Vermittler auszufüllen.

Bei vollständiger Bearbeitung des Falls in COSACH (vor Betätigung der Schaltfläche) wird ein entsprechend aussagefähiger Vermerk erstellt und an VerBIS übertragen. In diesen Fällen ist eine zusätzliche fachliche Stellungnahme eines VerBIS-Vermerks entbehrlich. Um die getroffene Förderentscheidung mit entsprechenden Bemerkungen/Erläuterungen in die EAkte zu drucken ist es erforderlich, dieses durch Betätigen der Schaltfläche „PDF Förderentscheidung anzeigen“ vorzunehmen

Die Feststellung der Fördervoraussetzungen ist auf die in VERBIS zugeordneten Betreuer und deren Vertreter beschränkt. Eine Statusumstellung in "B: bewilligt, teilnehmend" oder "C: abgelehnt" kann künftig nur noch vorgenommen werden, wenn die Förderentscheidung vollständig und dokumentiert vorliegt.



Die Bewilligung und Abwicklung in ERP sowie das Eintragen in die Mittelabflusslisten erfolgt im Team 360. Sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung während des Bewilligungszeitraums entfallen, ist eine Aufhebung der Förderung zu prüfen und eine entsprechende Information an das Team 360 zu senden.

Ablehnungen werden eigenständig von **der IFK** bearbeitet.

Die Bearbeitung und Aufbewahrung von ESG-Förderunterlagen für dauerhaft selbständige Tätigkeiten erfolgt komplett im Team 314.

(Saar)

